

# § 8 T-FTG Leistungsdefinierende Stelle

T-FTG - Fördertransparenzgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 16.08.2025

1. (1)Leistungsdefinierende Stelle für Förderungen nach diesem Abschnitt ist die Landesregierung.
2. (2)Die Landesregierung kann mit Verordnung eine andere Einrichtung für Leistungsangebote innerhalb des jeweiligen Wirkungsbereichs dieser Einrichtung als leistungsdefinierende Stelle bestimmen.

In Kraft seit 28.08.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)